

2) Unterzeichnungen werden angenommen bei den Stadträthen

- a) zu Leipzig
- b) zu Dresden
- c) zu Chemnitz
- d) zu Plauen
- e) zu Zittau

während der nach einander folgenden sechs Tage vom sechsten bis mit eilften August d. J. von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

3) Zu Vollziehung der Unterzeichnung für Abwesende durch Beauftragte haben letztere sich durch Beibringung von schriftlichen Vollmachten von Seiten ihrer Machtgeber zu legitimiren.

4) Unterzeichnungen über Hundert Actien in einer Hand werden nicht angenommen.

5) Bei der Unterzeichnung ist für jede Actie der vierte Theil, mithin 62 Thlr. 12 Gr. baar einzuzahlen und zwar entweder

in klingend preuß. Courant oder Königl. Sächs. (blauen) Courant-Billetts, oder in Conventions $\frac{1}{2}$ (incl. des 5. Theils in $\frac{1}{4}$), Conventions-Zehn- und Zwanzig-Kreuzern, in Königl. Sächs. Conventions- (weißen) Cassenbilletts und in Leipziger Discontocassenscheinen zu dem festen Course von 27 $\frac{9}{10}$ mithin einen Thaler Conventionsgeld für einen Thaler und acht Pfennige preuß. Courant gerechnet, oder in Conventions-speciesthalern das Stück zu einem Thaler Neun Groschen preuß. Courant gerechnet, oder in ganzen Kronenthalern, das Stück zu einem Thaler Zwölf Groschen preuß. Courant gerechnet, oder in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thlr. Königl. Sächs., Preussischen, Dänischen Hannöverschen oder Herzogl. Braunschweigischen Gepräges, das Stück zu Fünf Thaler Sechzehn Groschen in preuß. Courant gerechnet.

6) Der Unterzeichner hat mit jeder Einzahlung einen Lieferschein in doppelten Exemplaren, sowie beziehentlich die beigebrachte Vollmacht abzugeben, und empfängt dagegen eine, mit fortlaufender Nummer versehene Interims-Quittung auf seinen Namen lautend, durch welche der Anspruch an verhältnismäßige Beteiligungen bei der Bank nach den Bestimmungen zu 9 und 10 begründet wird. Dergleichen Lieferscheine sind bei den betreffenden Stadträthen, gegen Erlegung von 3 Pf. für das Stück, zu erhalten.

7) Diese Interimsquittungen, welche in jeder der, unter 2 bemerkten Städte mit dem Anfangsbuchstaben der Stadt, wo gezeichnet wird, und fortlaufender Nummer, von No. 1 an, bezeichnet und nach dem beiliegenden Formular A. ausgefertigt werden, sind nur für den namhaft gemachten Inhaber gültig, und können nicht an dritte Personen übertragen werden.

8) An jede dieser Interims-Quittungen wird ein Exemplar des dazu gehörigen Lieferscheins angeheftet, um die darin bemerkten Geldsorten für den Fall der Rückzahlung berücksichtigen zu können, ohne jedoch dadurch einen rechtlichen Anspruch für den Empfänger zu begründen, welcher vielmehr die Rückzahlung, dem Inhalte der Interimsquittung gemäß, in jeder der in §. 5 bemerkten Geldsorten unweigerlich anzunehmen hat.

9) Sobald die Actienzeichnung geschlossen ist, sind die Verzeichnisse von den andern genannten Städten an den unterzeichneten Stadtrath einzusenden, welcher für den Fall, daß die Unterzeichnung die Zahl von 4550 Actien nicht übersteigt, mit Zuziehung des provisorischen Comité die Vertheilung der Actien nach Maßgabe der stattgefundenen Unterzeichnungen bewirken wird.

10) Für den Fall, daß mehr als 4550 Actien gezeichnet werden, wird bei dem unterzeichneten Stadtrath zu einer Verloosung sämtlicher 4550 Actien dergestalt vorschritten, daß die Nummern der gezeichneten Actien mit Beifügung des den Ort der Zeichnung angehenden Buchstabens in einem Glücksrade gemischt, und je nachdem die Anzahl der ausfallenden oder gewinnenden Loose größer ist, entweder die Nieten, oder die Gewinne, und zwar übrigens nach Analogie des Verfahrens bei der Landes-Lotterie öffentlich gezogen werden, worüber das Nähere vor der Ziehung durch die Leipziger Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

11) Nach erfolgter Verloosung werden die Ziehungsliste und die zum Empfang von Interimscheinen, sowie beziehentlich zur Rückgabe des Geldes bestimmten Tage öffentlich bekannt gemacht. An diesen Tagen hat sich jeder Inhaber von Interimsquittungen bei demjenigen Stadtrathe, bei welchem er gezeichnet hat, zu melden, um daselbst, je nachdem auf seine Nummern bei der Ziehung eine oder mehrere Actien ausgefallen sind oder nicht, entweder die ausgefertigten Interimscheine ausgehändigt, oder das eingezahlte Geld zurück zu erhalten.